

## **Satzung der Stadt Laatzen über die Beseitigung des häuslichen Abwassers in Kleinkläranlagen (Kleinkläranlagen-Satzung)**

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert am 12.03.1999 (Nds. GVBl. S. 74, 77), in Verbindung mit § 149 des Nds. Wassergesetzes (NWG ) in der Neufassung vom 25.03.1998 ( Nds. GVB. S. 347 ), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.01.1999 (Nds. GVBl. S. 10) hat der Rat der Stadt Laatzen in seiner Sitzung am 30.08.2001 folgende Satzung beschlossen.

### **§ 1 Abwasserbeseitigungspflicht der Nutzungsberechtigten**

Die Nutzungsberechtigten der Grundstücke

- Hildesheimer Straße 250 ( Gemarkung Grasdorf, Flur 4, Flurstück 105/1 ),
- Hildesheimer Straße 404 a ( Gemarkung Rethen, Flur 4, Flurstück 83 ),
- Koldinger Straße 101 ( Gemarkung Rethen, Flur 4, Flurstücke 4/1 und 5/1 ),

haben häusliches Abwasser durch Kleinkläranlagen zu beseitigen.  
Die Abwasserbeseitigungspflicht obliegt mit Ausnahme der Beseitigung des in den Kläranlagen anfallenden Schlammes den Nutzungsberechtigten.

### **§ 2 Gewässereinleitung**

Das gereinigte Abwasser aus den Kleinkläranlagen ist in den Untergrund der jeweiligen in § 1 angeführten Grundstücke einzuleiten.

### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Laatzen, den

Stadt Laatzen

---

Jagau,  
Bürgermeister